

§ 1 Name und Sitz

Die Bruderschaft führt den Namen: „St. Petrus- und Paulus- Pfarrbruderschaft Mönchengladbach – Lürrip“ und hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Abs. 1 Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen.

Abs. 2 Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statuten für sie verbindlich sind.

Abs. 3 Getreu dem Wahlspruch des Zentralverbandes „Für Glaube, Sitte, Heimat“, stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgenden Aufgaben:

Nr. 1 Bekenntnis des Glaubens

durch aktive religiöse Lebensführung,
durch Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
durch Werke christlicher Nächstenliebe

Nr. 2 Schutz der Sitten

Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstdisziplin durch den Schießsport.

Nr. 3 Liebe zur Heimat

durch Dienst für das Gemeinwohl,
tätige Nachbarschaftshilfe,
Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Ausnahmen regeln die §§ 18 und 19.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Minderjährige brauchen die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
Der Antragsteller muß unbescholten sein und sich zur Anerkennung der vorliegenden Satzung verpflichten.
- Nr. 1 Es gibt 3 Arten von Mitgliedern
- a) aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten
 - b) passive fördernde Mitglieder, welche lediglich ein Recht auf die Teilnahme an der General- bzw. Jahreshauptversammlung (ohne Stimmrecht) und die Verleihung der Jubiläumsorden haben.
 - c) Mitglieder, welche ausschließlich Schießsport betreiben
- Nr. 2 Es besteht eine einmalige Möglichkeit die Art der Mitgliedschaft (von aktiv zu passiv oder passiv zu aktiv) zu wechseln.
Der Wechsel ist dem Vorstand bis zum 30. November eines Jahres, für das darauf folgende Jahr, schriftlich bekannt zu geben.
- Abs. 2 Die Bruderschaft kann Frauen in die Schießsportabteilung aufnehmen, jedoch ohne Sitz und Stimme in der Bruderschaft.
- Abs. 3 Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dieser hat es bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist mit Begründung dem Antragsteller alsbald zur Kenntnis zu geben.
- Abs. 4 Die Mitgliedschaft können auch nichtkatholische Christen erwerben. Mit Aufnahme in die Bruderschaft und durch Annahme dieser Satzung verpflichtet sich das Mitglied zur christlichen Lebensführung.
- Abs. 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
- Abs. 6 Der Austritt aus der Bruderschaft ist jederzeit möglich, spätestens jedoch bis zum 30. November eines jeden Jahres, für das darauf folgende Jahr.
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
- Abs. 7 Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung in schriftlicher Form an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beitragspflichten

- Abs. 1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30. November eines jeden Jahres, für das darauf folgende Jahr zu entrichten.
- Abs. 2 Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Konto der Bruderschaft (Volksbank Mönchengladbach, BLZ 31060517, Konto Nr.: 1400818017) oder durch Bezahlung beim Beitragskassierer zu entrichten.
- Abs. 3 Zahlt ein Mitglied, durch eigenes Verschulden, den Beitrag für das darauf folgende Jahr nicht bis zum 30. November, so erlischt die Mitgliedschaft.
- Abs. 4 Mitglieder, die Wehr- oder Ersatzdienst leisten, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglieder der Bruderschaft oder auch Mitbürger können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden, wenn diese sich um die Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben.
- Abs. 2 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Von jedem Mitglied wird erwartet, das es sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft beteiligt, soweit eine Beteiligung in dieser Satzung festgelegt oder vom Vorstand bzw. Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Abs. 2 Jedes aktive Mitglied hat nach Vollendung des 24. Lebensjahres und nach ½ jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Abs. 3 Ein Mitglied, das gegen die Grundsätze des § 2 verstößt, ein Ehrenamt während der Amtszeit ohne wichtigen Grund niederlegt oder den Erwartungen des Abs. 1 mehrmals nicht entspricht, kann auf Beschluss des Vorstandes das Recht verlieren Ehrenämter der Bruderschaft zu bekleiden. Der Verlust der Rechte ist auf höchstens 5 Jahre zu beschränken. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in schriftlicher Form an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Jungschützen

- Abs. 1 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind Schülerschützen. Mitglieder vom 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sind Jungschützen.
- Abs. 2 Schüler- und Jungschützen können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Jungschützenabteilung wird vom Jungschützenmeister geleitet und er trägt für sie die Verantwortung.
- Abs. 3 Schülerschützen haben nach Vollendung des 12. Lebensjahres und ½ jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Schülerprinzenschuss.
- Abs. 4 Jungschützen haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres und ½ jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Prinzenschuss

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Jährlich, möglichst im Monat November ist eine Generalversammlung und im Frühjahr vor dem Osterfest eine Hauptversammlung einzuberufen.
- Abs. 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- Abs. 3 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Zu den Versammlungen wird schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Werktage. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte; bei Satzungsänderungen sind die Änderungsanträge der Einladung beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Von jeder Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und in ein Protokollbuch einzutragen. Das Versammlungsprotokoll muß den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung wiedergeben. Es ist vom Schriftführer und nach Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Abs. 4 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese vorgeschriebene Zahl nicht erreicht, dann ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft bedarf die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abs. 1 - Wahl des Vorstandes (Generalversammlung)
- Beschlußfassung über Jahresrechnung (Haushaltsplan)
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Beitrages
- Wahl der Chargierten (Hauptversammlung)
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über eine Berufung nach den §§ 4 u. 7 dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Bruderschaft
- Abs. 2 Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- Abs. 3 Nichtanwesende aktive Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Kandidaten vorliegt.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende (Präsident)
- der 2. Vorsitzende (Vizepräsident)
- der 1. Kassierer
- der 2. Kassierer
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Geschäftsführer (Schriftführer)
- der Requisitenwart
- der Beitragskassierer
- der Pressewart

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung turnusmäßig für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Pfarrer der Gemeinde St. Mariä-Empfängnis oder sein Stellvertreter als geistlicher Präses
- der König des laufenden Jahres
- der König des verflossenen Jahres
- der Prinz des laufenden Jahres

Dem Vorstand gehören weiter an:

- der Schießmeister
- der Jungschützenmeister

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Schieß- bzw. Jungschützenabteilung gewählt. Sie brauchen jedoch die Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Ist diese vorgeschriebene Zahl nicht erreicht, so ist er durch Beisitzer aufzufüllen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder abzugrenzen sind.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Geschäftsführer

weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- der 2. Vorsitzende
- der 2. Kassierer
- der 2. Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Bruderschaft ehrenamtlich. Bei Stimmgleichheit entscheiden die drei Erstgenannten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand gem. § 12 dieser Satzung
- den Chargierten
- den Ehrenmitgliedern
- den Vorsitzenden (oder Vertretern) der Züge

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 15 Feste der Bruderschaft

Abs. 1 Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Patronatsfest. Es wird in jedem Jahr festlich begangen. Der feststehende Termin ist, wenn möglich, der Sonntag nach dem Feste Peter und Paul. Fällt dieses Fest auf den Montag, so wird das Patronatsfest an dem Darauf folgenden Sonntag gefeiert.

Abs. 2 An besonderen kirchlichen Festen, z.B. an der Fronleichnamsprozession, nimmt die Bruderschaft teil. Sie versieht dabei Ehrendienste, indem sie nach altem Brauch in Schützentracht das Allerheiligste begleitet.

Abs. 3 Die Bruderschaft läßt jährlich zwei Hochämter halten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, davon ein Hochamt am Patronatsfest.

§ 16 Begräbnisordnung

Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle abkömmlichen Mitglieder teilnehmen. Die Totenfahne ist bei jedem verstorbenen Mitglied mitzuführen. Die Unkosten Trägt die Bruderschaft. Dies gilt für alle Beerdigungen im Pfarrbereich.

§ 17 Vogelschuß

Abs. 1 Der Tag des Vogelschusses wird vom Vorstand bestimmt.

Abs. 2 Die Ausgabe der Schiessnummern erfolgt am Schiesstage und nur an aktive Mitglieder. Jedes Mitglied soll selbst schießen, kann aber auch andere aktive Mitglieder für sich schießen lassen, vorausgesetzt, dass sie bei der „Stange bleiben“ und eine entsprechende Erklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber abgegeben worden ist.

Abs. 3 Eine Schießordnung muss am Schießstand aushängen.

§ 18 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann für König, Prinz, Fähnrich und dem Träger der Totenfahne sowie dem Beitragskassierer eine Aufwandsentschädigung festsetzen, die aus der Kasse zu zahlen ist.

§ 19 Sozialwerk

An die Hinterbliebenen eines verstorbenen aktiven Mitgliedes wird eine Sterbehilfe gezahlt, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre der Bruderschaft angehört hat. In besonderen Härtefällen können Unterstützungen an Mitglieder gezahlt werden. Über die Höhe der Sterbehilfe und der evtl. Unterstützungen entscheidet der Vorstand. In allen Fällen ist ein Rechtsanspruch ausgeschlossen. (siehe Anhang)

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft verfällt das gesamte Vermögen an die Pfarre St.Mariä-Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher, Kassenbücher und Barvermögen mit der Maßgabe, daß die Pfarre das Vermögen verwaltet. Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft muß die Pfarre das Vermögen der Bruderschaft zurückgeben, wenn sie die gleiche Zielsetzung hat und die zuletzt gültige Satzung der Vorgängerin in wesentlichen Punkten anerkennt.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. November 2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Statuten ihre Gültigkeit.

Mönchengladbach, den 17. November 2007